

(2) Die Konfliktkommission kann den Antrag zurückweisen, wenn die Sache nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist.

§23

(1) Die Konfliktkommission kann im Ergebnis eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung von Arbeitspflichten von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn der erzieherische Zweck mit der Beratung erreicht wurde. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Konfliktkommission kann folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Werkstätigen, sich vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Werkstätigen, die der Einhaltung von Arbeitspflichten dienen, werden bestätigt.
- Dem Werkstätigen wird eine Rüge erteilt.

(3) Die Konfliktkommission kann Verpflichtungen des Arbeitskollektivs zur Erziehung des Werkstätigen bestätigen.

(4) Bei der Entscheidung über Verletzung von Arbeitspflichten sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 29 Abs. 1 festzulegen.

§24

(1) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurückzunehmen.

(2) Bleibt der Antragsteller unbegründet auch der zweiten Beratung fern, gilt der Antrag als zurückgenommen. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(3) Erscheint der Antragsgegner auch zur zweiten Beratung unbegründet nicht, kann die Konfliktkommission in seiner Abwesenheit entscheiden, wenn der Sachverhalt geklärt ist und der Antragsteller eine Entscheidung beantragt. Kann die Konfliktkommission nicht entscheiden, kann der Anspruch unmittelbar beim zuständigen Kreisgericht geltend gemacht werden.

(4) Bleibt der Antragsgegner eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung von Arbeitspflichten unbegründet der zweiten Beratung fern, hat die Konfliktkommission den Antrag innerhalb 1 Woche an den Betriebsleiter zurückzugeben.

Beratung wegen Vergehen

§25

(1) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und -staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen.

(2) Über Vergehen berät und entscheidet die Konfliktkommission, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Bürgers die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Bürgers eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Konfliktkommission zu erwarten ist. Diese Strafsachen werden übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Bürger seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache der Konfliktkommission auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Bürgers infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(3) Unter diesen Voraussetzungen berät und entscheidet die Konfliktkommission über alle Vergehen, insbesondere über

- Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum,
- Körperverletzungen,
- Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

§26

(1) Die Übergabe an die Konfliktkommission erfolgt durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt oder das Gericht.

(2) Zur Sicherung der gründlichen Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten

- eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel,
- eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes,
- eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Bürgers,
- die Gründe für die Übergabe an die Konfliktkommission,
- Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Handlung.

Ist ein Schaden entstanden, sind der Schadenersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten beizufügen.

(3) Übergabeentscheidungen, die Vergehen Jugendlicher betreffen, haben auch zu enthalten

- eine tatbezogene Einschätzung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen,
- Aussagen über die Schuldfähigkeit,
- Hinweise auf eine wirksame Einbeziehung staatlicher und gesellschaftlicher Erziehungsträger.

(4) Das übergebende Organ ist für die Unterstützung der Konfliktkommission bei der Behandlung der Sache verantwortlich.

§27

(1) Die Konfliktkommission kann gegen die Übergabe bis zum Abschluß ihrer Beratung beim übergebenden Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung die Übergabevoraussetzungen (§ 25 Abs. 2) nicht vorliegen oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist.

(2) In diesen Fällen hat das übergebende Organ seine Entscheidung zu überprüfen. Die durch erneute Entscheidung bestätigte Übergabe ist für die Konfliktkommission verbindlich.

§28

(1) Die Konfliktkommission kann im Ergebnis der Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers, in seiner Freizeit bis zu 20 Stunden unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird bestätigt
- Andere Verpflichtungen des Bürgers, die darauf gerichtet sind, ein dem sozialistischem Recht entsprechendes Handeln zu entwickeln, zu fördern und zu gewährleisten, werden bestätigt.
- Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.

— Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 500 M zu zahlen. Dem Jugendlichen wird eine Geldbuße bis 300 M auferlegt, sofern er über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt.

(2) Die Konfliktkommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, eines anderen Kollektivs oder einzelner Personen zur Erziehung des Bürgers bestätigen. Diese Verpflichtungen sollen kontrollierbare Festlegungen enthalten, die zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins sowie zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung beitragen.

(3) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

(4) Die Konfliktkommission kann von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn es die Schwere der Handlung zuläßt und das Gesamtverhalten des Bürgers nach der Tat sowie seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung erkennen lassen, daß er künftig die sozialistische Rechtsordnung achten wird. Das Absehen von Maßnahmen ist im Beschluß festzuhalten.

§29

(1) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, um den Bürger zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts an-